

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 29.05.2020

Nr. 07/2020

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang

Kommunikations- und Medienforschung (KMF)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317) und des Gesetzes vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261), ist die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 27.05.2020 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien beschlossen worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 26.03.2020 gemäß § 18 Abs. 8 und §14 NHG sowie § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung des Masterstudiengangs Kommunikations- und Medienforschung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien genehmigt.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens	3
§ 2 Allgemeine Regelungen	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Anforderungen an den Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren	4
§ 5 Zulassungsverfahren: Vorauswahl	4
§ 6 Zulassungsverfahren: Bewertung der schriftlichen Bewerbung	4
§ 7 Zulassungsverfahren: Auswahlgespräch	5
§ 8 Protokoll	5
§ 9 Zulassung	6
§ 10 Schutzbestimmungen	6
§ 11 Inkrafttreten	6

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerber*innen die notwendigen Qualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung besitzen und über Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um sich die Studieninhalte aneignen und eigenständige Forschungsarbeit leisten zu können.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Die zum Studium im Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung erforderlichen Qualifikationen, Kompetenzen und Fähigkeiten werden durch eine Bewertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 sowie durch ein Auswahlgespräch mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 festgestellt.

(2) ¹Die Zulassungskommission wird vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bestellt. ²Die Zulassungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei aus dem Kreis der Professor*innen, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des Instituts für Journalistik und Kommunikationsforschung (IJK) sowie ein*e Vertreter*in der Studierenden des IJK.

(3) ¹Die Zulassungskommission bestimmt zur Durchführung der Auswahlgespräche einen Aufnahmeausschuss. ²Der Aufnahmeausschuss besteht aus drei Mitgliedern, davon zwei aus dem Kreis der Professor*innen und ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des IJK.

(4) ¹Das Zulassungsverfahren findet zwei Mal im Jahr statt. ²Der Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren ist in der Regel jeweils bis zum 15. Juni jeden Jahres für die Zulassung zum Wintersemester sowie am 15. Januar jeden Jahres für die Zulassung zum Sommersemester zu stellen (Poststempel; Ausschlussfrist). ³Die jeweils gültigen Fristen sind der Webseite zu entnehmen.

(5) Wer die Bewerbungsfrist versäumt (Gültigkeit des Poststempels) oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 4 einreicht, ist vom jeweils laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung:

- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Medienmanagement, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Publizistikwissenschaft oder Journalistik/PR oder
- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem verwandten Studienfach mit Medienbezug nach Einzelfallprüfung;
- Deutsche Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Bewerber*innen, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsbechtigung verfügen, müssen nachgewiesen werden;
- Bewerber*innen sind vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn nicht mehr als 40 Leistungspunkte zum jeweiligen Bachelorabschluss fehlen, so dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird.

§ 4 Anforderungen an den Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren

Der Antrag auf die Teilnahme am Zulassungsverfahren muss beinhalten:

- ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular;
- einen tabellarischen Lebenslauf;
- ein Nachweis über ein einschlägiges Bachelor-Studium bzw. einen ersten Hochschulabschluss;
- eine Bescheinigung über bisher erbrachte Leistungen und Noten (Transcript of Records);
- ein Nachweis über erworbenes Grundlagenwissen in Statistik und empirischen Methoden (entweder durch universitäre Leistungsnachweise oder einen Nachweis über extracurricular erworbenes Grundlagenwissen in Statistik und empirischen Methoden);
- ein maximal zwei Seiten umfassendes Exposé, das die zukünftigen Forschungsinteressen darlegt;
- ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Bewerber*innen, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

§ 5 Zulassungsverfahren: Vorauswahl

(1) ¹Die Zulassungskommission trifft eine Vorauswahl mit dem Zweck der Zulassung zum Zulassungsverfahren im Auswahlgespräch nach § 7. ²Zum Auswahlgespräch zugelassen werden alle Bewerber*innen, die im Zulassungsverfahren auf Basis der schriftlichen Bewerbung mindestens 60 Punkte erreichen. ³Die Einladungen zum Auswahlgespräch werden mindestens 10 Tage vor dem betreffenden Termin versandt.

(2) ¹Zum Zulassungsverfahren in der Vorauswahl nach § 2, Absatz 1 wird nur zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Zulassungsverfahren nach § 3 erfüllt. ²Die Zulassung zum Studium ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen des Zulassungsverfahrens auf Basis der schriftlichen Bewerbung sowie vom Auswahlgespräch abhängig.

(3) Die Feststellung trifft die Zulassungskommission anhand der in § 6 Absatz 2 bis 4 genannten und nach Punktzahlen gewichteten Merkmale sowie des Ergebnisses des Zulassungsverfahrens im Auswahlgespräch nach § 7.

(4) ¹Die Ergebnisse der Bewertung der schriftlichen Bewerbung gemäß § 6 werden auf eine Skala von 0 bis 20 Punkten umgerechnet und mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs von 0 bis 10 Punkten gemäß § 7 Absatz 4 addiert. ²Zum Bestehen des Zulassungsverfahrens sind mindestens 21 Punkte erforderlich.

§ 6 Zulassungsverfahren: Bewertung der schriftlichen Bewerbung

(1) Die schriftliche Bewerbung wird mit 0 bis 100 Punkten entsprechend Absatz 2 bis 4 bewertet.

(2) Das Erststudium wird gemäß § 18 NHG hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit mit bis zu 35 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

- inhaltlicher Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft, insbesondere Strukturen, Funktionen und Konsequenzen öffentlicher Kommunikationsprozesse, mit bis zu 15 Punkten;
- Umfang der Ausbildung in sozialwissenschaftlicher Methodik, insbesondere empirische Erhebungs- und Auswertungsverfahren sowie Statistik mit bis zu 10 Punkten;

- wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse mit bis zu 5 Punkten;
- Anwendungsorientierung im Studium im Rahmen von Projektseminaren und Pflichtpraktika mit bis zu 5 Punkten.

(3) Der Grad der Qualifikation nach Abschlussnote bzw. vorläufiger Durchschnittsnote wird mit bis zu 35 Punkten bewertet.

(4) Weiterhin wird der Grad der fachspezifischen Eignung unabhängig vom Erststudium mit bis zu 30 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

- fachliche Kompetenzen anhand nachgewiesener beruflicher Tätigkeit oder extracurricularer Praktika mit bis zu 7 Punkten;
- internationale Erfahrungen anhand nachgewiesener Auslandsaufenthalte, insbesondere im Rahmen von Studium, Ausbildung, Praktika oder berufspraktischer Tätigkeit mit bis zu 5 Punkten;
- besonderes Engagement, vor allem in der kommunikationswissenschaftlichen Forschung im Rahmen von hilfswissenschaftlicher Anstellung, extracurricularen Forschungsprojekten, Fachvorträgen, Publikationen und Workshops mit bis zu 8 Punkten;
- Bereitschaft und Motivation zu kommunikationswissenschaftlicher Forschung anhand des Exposés nach § 4 Anstrich 6 mit bis zu 10 Punkten.

§ 7 Zulassungsverfahren: Auswahlgespräch

(1) Im Gespräch werden analytisches und wissenschaftliches Reflexionsvermögen, medien- und kommunikationswissenschaftliches Wissen, methodische Kenntnisse sowie das Interesse an kommunikationswissenschaftlicher Forschung ausgehend vom eingereichten Exposé bewertet.

(2) ¹Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erhebt für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung in allen Studiengängen eine Gebühr gemäß der geltenden Gebühren- und Entgeltordnung, deren Höhe im Einladungsschreiben mitzuteilen ist. ²Die Gebühr wird erst nach erfolgter Einladung zum Auswahlgespräch fällig. ³Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist am Tag des Auswahlgesprächs im Sekretariat des IJK vorzulegen. ⁴Die Gebühren können durch Beschluss des Präsidiums ausgesetzt werden.

(3) ¹Gruppengespräche mit bis zu 3 Bewerber*innen sind zulässig. ²Die Antworten einzelner Personen müssen erkennbar bleiben und entsprechend § 8 gesondert protokolliert und bewertet werden.

(4) ¹Das Auswahlgespräch wird mit 0 bis 10 Punkten bewertet. ²Die Bewertungen der drei Mitglieder des Prüfungsausschusses werden gemittelt.

(5) Die Durchführung des Auswahlgesprächs kann in Ausnahmefällen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(6) Bewerber*innen, die nicht zum festgesetzten Termin für das Auswahlgespräch erscheinen, werden vom laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 8 Protokoll

¹Über das Verfahren nach § 5 und 6 ist ein Protokoll zu führen. ²In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. ³Das Protokoll ist vom Vorsitz der Zulassungskommission und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 9 Zulassung

- (1) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung kann vorbehaltlich der Qualifikation im Erststudium gemäß § 3 Anstrich 4 erfolgen, sofern das Abschlusszeugnis nicht vorliegt.
- (3) ¹Die Zulassung kann bei erfolgreicher Eignungsprüfung unter der Auflage erfolgen, fehlende fachspezifische Qualifikationen nach § 6 Abs. 2 Anstrich 1 bis 4 durch einschlägige Lehrveranstaltungen nachzuholen. ²Die Zulassungskommission spezifiziert die Auflagen.
- (4) Der Bescheid über die Zulassung für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung gilt für den auf das Zulassungsverfahren folgenden Zulassungstermin.

§ 10 Schutzbestimmungen

- (1) ¹Machen die Bewerber*innen glaubhaft, dass sie nicht in der Lage sind (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Zulassungsverfahren (schriftlich, mündlich, Vorspiel) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so sollen sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Leistungen zum Zulassungsverfahren erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie dessen Fristen und Bestimmungen oder in besonderen Härtefällen das Bundeserziehungsgeldgesetz über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

- ¹Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2020/21.